

II-12367 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 50.200/16-5/93

1010 Wien, den 26. JAN. 1994
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 715 82 57
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:

Klappe:

5632 /AB

1994-01-27

zu 5689 /B

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dietrich und Genossen betreffend
Ratifizierung der ILO-Konvention 169, Nr. 5689/J

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

Inwieweit wurde dem Entschließungsantrag Rechnung getragen?

Antwort:

Das BMAS hat mit dem für die Durchführung des Ratifikationsverfahrens zuständigen BMAA Kontakt genommen. Auf Einladung des BMAA wurde in der Folge in einer interministeriellen Sitzung gemeinsam mit Vertretern des BKA die grundsätzliche Frage der Auswirkungen einer Ratifikation in völkerrechtlicher und innerstaatlicher Hinsicht besprochen.

Frage 2:

Welche konkreten Schritte wurden bezüglich der Ratifizierung eingeleitet?

Antwort:

- a) Das BMAA hat im Wege der entsprechenden österr. Vertretungsbehörden von jenen Staaten, in denen eingeborene und in Stämmen lebende Völker existieren, Informationen über die grundsätzliche Bewertung dieses IAO-Übereinkommens und

über die Gründe für die Ratifizierung durch diese Staaten eingeholt.

- b) Das BMAS hat einen Katalog von 79 Maßnahmen erstellt, die im Falle einer Ratifikation durch Österreich vermutlich zu ergreifen wären und die zum Teil sehr beachtliche Veränderungen der österr. Rechtsordnung erforderlich machen würden.
- c) Da die ggstdl. EntschlieÙung des Nationalrats an die Bundesregierung gerichtet ist, hat das BMAA alle jene Ressorts, die von einer allfälligen Durchführung des ggstd. Übereinkommens betroffen wären, um Mitteilung ihrer Haltung zur Frage der Ratifikation ersucht.

Frage 3:

Wurden die Auswirkungen und Verpflichtungen einer Ratifizierung durch Österreich überprüft?

Antwort:

Die sich aus einer Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 169 für Österreich ergebenden Verpflichtungen werden derzeit eingehend geprüft. Da bei IAO-Übereinkommen keine Vorbehalte gemacht werden können sondern sie unverändert anzunehmen sind, ist auch zu prüfen, ob das Übereinkommen in allen Punkten mit der österr. Rechtsordnung in Einklang steht. Darüber hinaus ist auch der für die innerstaatliche Umsetzung erforderliche Verwaltungs- und Finanzaufwand zu bewerten, wenn es den begünstigten Personenkreis des IAO-Übereinkommens Nr. 169 nach herrschender Auffassung derzeit in Österreich nicht gibt. Im übrigen siehe auch die Antwort zu Frage 2.

Frage 4:

Wurde für die Ratifizierung der Konvention bei der ILO in Genf um "technical assistance" angesucht?

Antwort:

"Technical assistance" im Sinne einer Beratung betreffend die Durchführung der im Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen ist

- 3 -

nicht in Anspruch genommen worden, weil der Umfang der Verpflichtungen klar erscheint. An den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes wurde jedoch das Ersuchen gerichtet, die Frage zu prüfen, ob Österreich nach Meinung des IAA vom gegenständlichen Übereinkommen überhaupt betroffen ist und ob - falls dies verneint werden sollte - eine Ratifikation dieses Übereinkommens mit lediglich deklaratorischem Charakter der Rechtsnatur der IAO-Normen entspricht.

Der Bundesminister:

